



Österreichischer Verband Financial Planners

Weiterbildungsordnung (Continuing Professional Development) für European Financial Practitioner EIP®

(beschlossen von der Generalversammlung des Verbandes am 12.09.2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Präambel
- § 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme
- § 4 Themengebiete für CPD-Credits
- § 5 Akkreditierung von Weiterbildungsveranstaltungen
- § 6 Nachweise über CPD-Credits
- § 7 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen
- § 8 Überprüfung der CPD-Credits und Mängelbeseitigung
- § 9 Ruhenlassen und Wiederaufleben des European Financial Practitioner EIP®-Zertifikats
- § 10 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung
- § 11 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung richtet sich an Mitglieder jeglichen Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung im Text verzichtet und ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Präambel

Die Zertifizierung zum EFPA European Financial Practitioner EIP® ist der erste Schritt im Ausbildungssystem zur CFP®-Zertifizierung. Gleichzeitig erfüllen EIP-Zertifikatsinhaber sämtliche Aus- und Weiterbildungserfordernisse aus der ESMA Guideline 2015/1886 und dem FMA Rundschreiben (Entwurf) zu Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen (MiFID II). Diese Weiterbildungsordnung soll der Öffentlichkeit dokumentieren, dass auch das Ausbildungs- und Wissensniveau der European Financial Practitioner EIP® wechselnden Rahmenbedingungen angepasst und immer auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene verbindliche Weiterbildung erhöht nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Marke EFPA European Investment Practitioner EIP®. Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im jährlichen Turnus zu erhalten. Dieses gilt für alle European Investment Practitioner EIP®.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, CPD-Credits nachzuweisen, bedeutet nicht, dass jeder Zertifikatsinhaber nur besondere, akkreditierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. European Investment Practitioner EIP® können eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen sie belegen.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung für European Investment Practitioner EIP® zu erfüllen.

§ 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

- 2.1. European Investment Practitioner EIP® müssen 15 Continuing Professional Development Credits (im folgenden kurz CPD-Credits) pro Jahresperiode nachweisen.
 - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt direkt mit der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung zum European Investment Practitioner EIP®.
 - b) Die aktuelle Zertifizierungsperiode beträgt ein Jahr und beginnt immer mit dem 1.1. eines Jahres und endet mit der Re-Zertifizierung zum 31.12. desselben Jahres.
 - c) Für einen gesamten Tag werden 6 CPD-Credits vergeben. Dabei wird von einer Vortragsdauer von insgesamt 6 Stunden zu 60 Minuten (ohne Pausen) ausgegangen. Für einen halben Tag gelangen 3 CPD-Credits zur Anrechnung, für einen Vierteltag entsprechend 1,5 CPD-Credits.
 - d) Die kleinste zu vergebende Einheit für eine Weiterbildungsveranstaltung umfasst 0,5 CPD-Credits, also eine Zeitperiode von 30 Minuten (ohne Pausen), danach wird in 0,5 CPD-Schritten weitergezählt.
- 2.2. CPD-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zertifizierungsperiode erworben werden und sind jeweils in der aktuellen Zertifizierungsperiode zu erwerben.
- 2.3. CPD-Credits sind aus mindestens 3 unterschiedlichen Themengebieten – angeführt unter § 4 – zu erwerben.

- 2.4. Es können nur maximal 9 CPD-Credits je Themengebiet und je Jahresperiode anerkannt werden, mindestens müssen aber 3 Credits nachgewiesen werden.
- 2.5. Es ist nicht möglich, CPD-Credits von einer Zertifizierungsperiode zur nächsten zu transferieren. Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 20 CPD-Credits) in einer Zertifizierungsperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zertifizierungsperiode.
- 2.6. Für den Fall der Karenz besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat für 1 bis maximal 3 Jahre ruhen zu lassen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlichen Zertifizierungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 3.1. European Investment Practitioner® EIP® müssen eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für ihre individuelle Situation geeignet ist. Es gibt vom Österreichischen Verband Financial Planners keine Vorgaben, ausschließlich akkreditierte Veranstaltungen zu belegen. Weiterbildungsprogramme für CPD-Credits müssen nicht durch den Österreichischen Verband Financial Planners akkreditiert sein.
- 3.3. Weiterbildungsprogramme können jedoch beim Österreichischen Verband Financial Planners akkreditiert werden, um allen EIP-Zertifikatsinhabern bekannt gemacht zu werden. Mit der Akkreditierung erhalten der Weiterbildungsanbieter - und damit auch die European Investment Practitioner EIP®, welche die Veranstaltung besuchen - die Gewissheit, dass die Bedingungen gemäß § 3.4. der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
- 3.4. Jedes Weiterbildungsprogramm, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, kann akzeptiert werden, unabhängig davon, ob es akkreditiert ist oder nicht. Handelt es sich um ein nicht akkreditiertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes EIP-Zertifikatsinhabers, sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:
 - a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
 1. Universitäten, Fachhochschulen oder vergleichbaren Bildungsträgern,
 2. Non-Profit Organisationen,
 3. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
 4. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungenangeboten und durchgeführt worden sein.
 - b) Die Themen müssen gemäß § 4 ausgewählt worden sein.
 - c) Die Vortragenden müssen erfahrene Experten in ihrem Fach sein.
 - d) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen ein Programm mit Zeitplan vorbereitet haben. Dieses ist dem European Investment Practitioner® EIP® samt einer Teilnahmebestätigung zum Nachweis auszuhändigen.

- e) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 30 Minuten (ohne Pausen) umfassen, um sich als Weiterbildung mit CPD-Credits (in diesem Fall 0,5) zu qualifizieren.
- 3.5. Reine Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen nicht die Voraussetzungen unter § 3.4.
- 3.6. Nichtakkreditierte Programme sind grundsätzlich für CPD-Credits geeignet, sofern sie keine Verkaufsförderungen oder reine Produktpräsentationen darstellen.
- 3.7. Fernlernkurse und Online-Schulungen können als CPD-Credits anerkannt werden.
 - 3.7.1 Weiterbildungen dieser Art werden zu 100% angerechnet, wenn sie
 - a) eine Teilnahmeregistrierung und
 - b) einen verpflichtenden Wissenstest vorsehen,
 - c) weiters garantieren, dass es sich um keine Anbieter(Produkt)veranstaltung handelt, und
 - d) eine Bestätigung über eine Teilnahme und die erfolgreiche Ablegung des Tests durch den Anbieter beinhalten.
 - 3.7.2. CPD-Credits für Fernlernkurse und Online-Schulungen werden zu 50 % der vom Anbieter angegebenen Richtzeit vergeben, falls keine Wissensüberprüfung erfolgt; Wird etwa ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt, werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 CPD-Credits anerkannt.
 - 3.7.3. Der Österreichische Verband Financial Planners behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CPD-Credits eigenständig zu bewerten.

§ 4 Themengebiete für Weiterbildungs-Credits (CPD-Credits)

Die Themengebiete für die CPD-Credits ergeben sich einerseits aus dem Curriculum der ESMA-Guideline bzw. des FMA-Rundschreibens, andererseits aus dem CFP-Curriculum von Österreichischer Verband Financial Planners, soweit es für die EIP-Ausbildung relevant ist (die Themenummerierung ist ident mit jener für CFP- und EFA-Zertifikatsinhaber, daher kann es Lücken in der Nummerierung geben):

- 4.1. Grundlagen, Methoden und Organisation der Finanzberatung inkl. Digitalisierung
- 4.2. Volkswirtschaftslehre
- 4.4.a Asset Management von Finanzinstrumenten (inkl. Kapitalmarktinstrumente, Fonds und Derivate, Portfoliomanagement / Asset Allocation und Performancemessung)
- 4.4.b Asset Management von Sachwerten (Commodities)
- 4.8. Steuerrecht (inkl. Einkommensteuer, Kapitalverkehrsteuer, Besteuerung von Assetklassen / typisierten Investoren)

- 4.9. Rechtsfragen und Beraterhaftung
(inkl. Rechtsrahmen EU / Österreich, Aufsichtsrecht, Selbstregulierung, Beraterhaftung)
- 4.10. Sozialkompetenz
- 4.11. Ethik in der Finanzberatung
- 4.14. Behavioural Economics (Behavioural Finance, Anlegerpsychologie, Markt-/Börsepsychologie etc.)

§ 5 Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen

- 5.1. Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gemäß § 4 für European Investment Practitioner® EIP® anbieten wollen, können im Vorhinein gemäß § 3.3. ihre Veranstaltung durch Österreichischer Verband Financial Planners akkreditieren lassen.
- 5.2. Eine erfolgreiche Akkreditierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen von Österreichischer Verband Financial Planners erfüllt. Hierzu sind Veranstaltungsprogramm, Referentenprofil (erfahrene Experten in ihrem Fachgebiet) und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Anträge können über das Online-Akkreditierungssystem eingereicht werden, die Registrierung erfolgt über <http://www.cfp.at/afp/afp.nsf/sysPages/intranet.html>.
- 5.3. Das ausgesendete Programm hat dem eingereichten und akkreditierten zu entsprechen. Verpflichtende Inhalte bei der Präsentation einer vorzustellenden Investitionsmöglichkeit sind: volkswirtschaftliches Umfeld, betriebswirtschaftliche Aspekte wie Rendite etc., rechtliche Aspekte (wie Haftungsfragen) und steuerliche Aspekte, insbesondere grenzüberschreitende. Die eben genannten verpflichtenden Inhalte haben zumindest 50% der gesamten Präsentationszeit einzunehmen, von 1 bis 1,5 Stunden Dauer mind. 30 Minuten.
- 5.4. Für die Akkreditierung kann Österreichischer Verband Financial Planners einen Kostenersatz einheben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Nachweis über CPD-Credits

- 6.1. European Investment Practitioner® EIP® sind selbst verantwortlich, einen Nachweis über die von ihnen erlangten CPD-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen. Dieser Nachweis ist jährlich spätestens zum Ablauf eines Kalenderjahres über das Online-Rezertifizierungsprogramm des Verbandes einzureichen.

- 6.2. European Investment Practitioner® EIP® erhalten bei Beginn einer Zertifizierungsperiode vom Verband den Zugang zum elektronischen Rezertifizierungssystem magicflow. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Jahresperiode werden sie von der Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners per e-Mail an den Nachweis erinnert.
- 6.3. Der Nachweis erfolgt ausschließlich elektronisch über die magicflow Plattform des Verbandes. Neben dem Eintrag von Veranstaltungen mit Datum, Titel, Referenten und Programm inkl. Zeitdauer der jeweiligen Vorträge müssen auch die Teilnahme- bzw. Wissenstestbestätigungen (Online-Schulungen) hochgeladen werden.
- 6.4. Nachweise müssen den Namen des European Investment Practitioner® EIP®, das Datum und die Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda und Zeitplan, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.
- 6.5. Es ist statthaft, dass ein EIP-Zertifikatsinhaber mit dem Nachweis seiner Weiterbildungsverpflichtung Dritte, etwa eine Person der Personalstelle, betraut. Dazu bedarf es einer Verständigung der Geschäftsstelle des Verbandes, weiters muss die betreffende Person, an die ausgelagert wird, dem Verband gegenüber ihr Einverständnis erklären.
- 6.6. Alle European Investment Practitioner® EIP® sind verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CPD-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zertifizierungsperiode aufzubewahren. Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o.ä. sein.

§ 7 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtung

- 7.1. Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim European Investment Practitioner® EIP®.
- 7.2. Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben bei Nichteinreichung von CPD-Credits oder bei unvollständiger Einreichung, d.h. von weniger als 15 CPD-Credits, zum Ende der Zertifizierungsperiode.
- 7.3. Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben werden dem Vorstand von Österreichischer Verband Financial Planners vorgelegt. Dieser hat über Sanktionen zu entscheiden, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können.
- 7.4. Personen, die am Ende einer Zertifizierungsperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden nicht rezertifiziert und ihre Zertifizierung als European Investment Practitioner EIP® wird suspendiert.
- 7.5. Personen, die nicht fristgerecht oder unvollständig zum Ende einer Zertifizierungsperiode einen Nachweis eingereicht haben, haben – unter rechtzeitigem Ersuchen um Nachfrist über die magicflow Plattform - maximal 3 Monate Zeit, einen vollständigen Nachweis einzureichen, um den Status eines European Investment Practitioner® EIP® aufrecht zu

erhalten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine längere Nachfrist genehmigen. Es wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand von Österreichischer Verband Financial Planners festgelegt wird.

- 7.6. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nachweis nicht mehr möglich. Eine Re-Zertifizierung ist ausgeschlossen.

§ 8 Überprüfung der Einreichung von CPD-Credits und Mängelbeseitigung

- 8.1. Die Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners wird stichproben-artig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CPD-Credits vornehmen und die Einreicher über das Ergebnis (Stand der CPD-Credits) schriftlich informieren.
- 8.2. Die Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners prüft regelmäßig die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter.
- 8.3. Im Falle der Nichtanerkennung einzelner CPD-Credits wird der European Investment Practitioner® EIP® schriftlich informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.
- 8.4. Der European Investment Practitioner® EIP® hat der Geschäftsstelle von Österreichischer Verband Financial Planners den Nachweis über die Mängelbehebung über die Plattform magicflow einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die vom Vorstand des Verbandes festgelegt wird.
- 8.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, wird das Zertifikat EFPA European Investment Practitioner® EIP® endgültig aberkannt.

§ 9 Ruhenlassen und Wiederaufleben des Zertifikats EIP®

- 9.1. Für den Fall, dass die Tätigkeit als EIP-Zertifikatsinhaber vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, die Markenzeichen European Investment Practitioner® und EIP® nicht zu nutzen.
- 9.2. Die Unterbrechung kann nur für 4, 8 oder 12 Monate beantragt werden, und zwar jeweils beginnend mit dem Monatsersten eines Trimesters (1.1., 1.5., 1.9). Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden. Insgesamt gilt ein Durchrechnungszeitraum von 6 Jahren, innerhalb dessen man für maximal 36 Monate ruhend stellen lassen kann.

- 9.3. Anträge sind zu begründen und schriftlich spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem das Zertifikat ruhen soll, an den Vorstand des Verbandes zu richten (1. November für Beginn 1. Jänner des Folgejahres). Über den Vorstandsbeschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Ein rückwirkender Antrag auf Ruhendstellen des Zertifikats ist nicht möglich.
- 9.4. Das reguläre Zertifizierungsintervall von 12 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert. Für die Zeit, in der das Zertifikat ruht, brauchen keine CPD-Credits nachgewiesen zu werden.
- 9.5. Der Zertifizierungs-Status wird im Register des Österreichischen Verbandes Financial Planners mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis einschließlich ... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 9.6. 6 Monate vor Ablauf jedes Jahres innerhalb des Zeitraumes der Ruhendstellung wird der EIP-Zertifikatsinhaber schriftlich darüber informiert, dass er sich zum 31.12 des laufenden Jahres rezertifizieren muss.
- 9.7. Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.
- 9.8. Die Pflicht zur jährlichen Zahlung der Zertifizierungsgebühr bleibt auch im Zeitraum der Ruhendstellung bestehen.

§ 10 Wiederaufleben einer Zertifizierung nach Zurücklegung

Wird eine Zertifizierung zurückgelegt, und wird dann innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 5 Jahren nach Zurücklegung die Aktivierung der Zertifizierung gewünscht, so ist dies unter folgender Voraussetzung möglich:

Die betreffende Person, welche die Zertifizierung wiederaufleben lassen möchte, muss einen Auffrischkurs z.B. durch Web Based Training absolvieren und positiv bestehen. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die betreffende Person einen aktuellen Ausbildungs- und Wissensstand aufweist. Dieser Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzubringen, die mit den Betroffenen das zeitliche Prozedere festlegt.

§ 11 Gültigkeit

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 12.09.2018 und der Eintragung der neuen Statuten im Vereinsregister in Kraft. Die Weiterbildungsordnung gilt als integraler Bestandteil der Statuten.